VERORDNUNG (EWG) Nr. 1143/74 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1974

zur Festsetzung der Bedingungen und der Höhe der Beihilfen für Weinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichartig sind und in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 zur Verlängerung und Änderung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 vorgesehenen Verfahrens zur Regelung der Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführt wird, sowie zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden (1), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 (3), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 sieht vor, daß für die nach Irland und dem Vereinigten Königreich gelieferten gemeinschaftlichen Weinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichen, Beihilfen gewährt werden. Die Merkmale dieses Erzeugnisses sind mit denen der in der Gemeinschaft erzeugten Likörweine, ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, vergleichbar.

Das Kriterium nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73, demzufolge die für Gemeinschaftserzeugnisse gewährte Beihilfe auf Grund der Differenz berechnet wird, die auf dem britischen und irischen Markt zwischen den Preisen für Gemeinschaftsweinbauerzeugnisse und für die unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnisse festgestellt wird, führt zu einem Betrag von 24 Rechnungseinheiten je Hektoliter.

Um das Angebotsgleichgewicht wieder herzustellen, erweist es sich als notwendig, die Beihilfe dem Versender des gemeinschaftlichen Weinbauerzeugnisses auf den britischen oder irischen Markt zu gewähren.

Für den Bezug der Beihilfe muß der Versender die nötigen Nachweise erbringen. Zu diesem Zweck muß er einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zusammen mit dem Begleitdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/74 (5), einreichen. Auf Grund von Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten feststellen, daß dieses Dokument in bestimmten Fällen für bestimmte Erzeugnisse nicht ausgestellt werden muß. Es ist also für die Verwirklichung der Ziele der vorliegenden Verordnung erforderlich, diese Bestimmung für die Mitgliedstaaten auszuschließen, in denen der Versand beginnt.

Darüber hinaus muß der Versender den Nachweis erbringen, daß die betreffenden Erzeugnisse auf den britischen bzw. den irischen Markt verbracht wurden. Zu diesem Zweck kann der Nachweis durch das Kontrollexemplar nach der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 (7), erbracht werden. Auf diesem Dokument sind die für die Überwachung nötigen zusätzlichen Angaben anzubringen.

Da die Beihilfe auf Sendungen nach Irland und dem Vereinigten Königreich begrenzt ist, muß bei Weiterversand der für diese Beihilfe in Frage kommenden Weinerzeugnisse in andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie bei der Ausfuhr nach dritten Ländern ein Betrag in Höhe der Beihilfe eingezogen werden. Der EAGFL muß die von Irland und dem Vereinigten Königreich erhobenen Beträge wieder einziehen.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 33.
(2) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 42 vom 14. 2. 1974, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
(7) ABl. Nr. L 66 vom 3. 3. 1973, S. 23.

Um es der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Lage zu verfolgen, ist es angezeigt, daß ihnen die Mengen mitgeteilt werden, für die eine Beihilfe beantragt und für die die Beihilfe gewährt wurde.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Weinbauerzeugnisse, für die die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 vorgesehene Beihilfe gewährt wird, sind in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aus in der Gemeinschaft erzeugtem Most oder Wein gewonnene Likörweine, ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

Artikel 2

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 vorgesehene Beihilfe wird auf 24 Rechnungseinheiten je Hektoliter festgesetzt.

Artikel 3

(1) Die Beihilfe wird dem Versender aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung entsprechend Artikel 4 gewährt.

(2) Die Beihilfe wird für Erzeugnisse gewährt, die in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis einschließlich 31. Dezember 1974 zollamtlich für den Versand abgefertigt wurden.

(3) Der Tag der Erledigung der zollamtlichen Abfertigung für den Versand ist der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten annimmt, ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 nach Irland oder dem Vereinigten Königreich zu versenden. Vom Zeitpunkt dieser Annahme an sind die Erzeugnisse bis zum Ausgang aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Versand beginnt, unter Zollkontrolle gestellt.

Der Tag der Erfüllung der Zollversandförmlichkeiten ist entscheidend für die Festlegung der Menge, der Art und der Beschaffenheit des versandten Erzeugnisses.

Artikel 4

(1) Zum Bezug der Beihilfe stellt der Versender bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, von welchem aus der Versand beginnt, binnen sechs Monaten nach Erledigung der Zollversandförmlichkeiten einen Antrag, dem er

— eine Durchschrift des Begleitdokuments gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 sowie

— den Nachweis der irischen bzw. britischen Zollbehörden, daß die betreffenden Weinbauerzeugnisse im Bestimmungsmitgliedstaat zum Verbrauch abgefertigt worden sind,

beifügt.

Für die Anwendung dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten, von denen aus der Versand beginnt, von der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 vorgesehenen Möglichkeit nicht Gebrauch machen.

(2) Der im vorstehenden Absatz genannte Nachweis wird durch Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars erbracht. Unter den besonderen Angaben des Kontrollexemplars müssen ausgefüllt werden:

a) die Felder 101 und 103,

b) das Feld 104 unter Streichung des Nichtzutreffenden und unter Hinzufügung einer der folgenden Angaben:

„Destiné à être mis à la consommation"
„Für den freien Verkehr bestimmt"
„Intended for entry for home use"
„Destinato ad essere immesso in consumo"
„Bestemd om in het vrije verkeer te worden gebracht".

Die zuständige Zollbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats füllt das Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung" aus.

Artikel 5

(1) Wird ein in Artikel 1 genanntes Weinbauerzeugnis, für das die Einfuhrzollförmlichkeit in Irland oder im Vereinigten Königreich ab 1. Januar 1974 durchgeführt wurde, von Irland oder dem Vereinigten Königreich in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder in ein Drittland exportiert, so wird ein Betrag in Höhe der Beihilfe erhoben, die am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für diesen Weiterversand oder diese Ausfuhr anwendbar ist.

Dieser Betrag wird vom Versender oder dem Exporteur spätestens bei der Erledigung der Zollförmlichkeiten gezahlt.

Dieser Betrag wird jedoch nicht erhoben, wenn der Versender oder Exporteur den Nachweis erbringt, daß für das Erzeugnis keine Beihilfe gewährt wurde.

(2) Wird das in der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 vorgesehene Verfahren nicht über den 31. Dezember 1974 hinaus verlängert, so richtet sich der nach Absatz 1 zu erhebende Betrag nach dem am 31. Dezember 1974 geltenden Beihilfeniveau.

(3) Irland und das Vereinigte Königreich verbuchen für den EAGFL die Beträge, die in Anwendung von Absatz 1 erhoben worden sind.

(4) Diese beiden Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieses

Artikels und unterrichten die Kommission über die getroffenen Maßnahmen und die Mengen, für die der in Absatz 1 vorgesehene Betrag erhoben wurde.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten, in denen der Versand beginnt, teilen spätestens am 15. eines jeden Monats der Kommission und den Bestimmungsmitgliedstaaten für den vorhergehenden Monat die Mengen der Weinbauerzeugnisse mit, für die eine Beihilfe gewährt wurde, und diejenigen, für die ein Antrag auf Gewährung der Beihilfe eingegangen ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1974.

Artikel 4 Absatz 2 gilt jedoch nur für Erzeugnisse, für welche die Versandzollförmlichkeiten dreißig Tage nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfüllt worden sind.

Artikel 5 Absatz 1 gilt jedoch nur für Erzeugnisse, für welche die Weiterversand- oder Ausfuhrzollförmlichkeiten drei Tage nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfüllt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI